

# **Satzung des Vereins Projekt X Tanz- und Theaterreihe e.V.**

## **§ 1 — Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1)

Der Verein führt den Namen „Projekt X Tanz- und Theaterreihe e.V.“ (in Kurzform: „Projekt X e.V.“) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Wedemark und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 — Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die kulturelle Interaktion professioneller und Laienkünstler, sowie durch den Austausch verschiedener medialer Formen des Theaters. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem generationsübergreifenden Heranführen von Laien an künstlerische Inhalte und Ausdrucksmöglichkeiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die öffentliche Aufführungen von Theaterstücken, die in eigener Verantwortung inszeniert werden,
- die Entwicklung und Unterstützung multimedialer künstlerischer Konzepte und Projekte,
- die Durchführung und Organisation künstlerischer Projekte,
- durch Schulungsangebote, z.B. in Form von Workshops.
- durch die Mitwirkung bei Veranstaltungen anderer künstlerisch tätiger Personen und Gruppen.
- durch den Dialog und die Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter.

Der Verein kann Mitglied werden in Verbänden und Organisationen, die geeignet sind, die Verwirklichung des Satzungszwecks zu fördern.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Spenden, Schenkungen, Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben oder Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Ausgelegte Kosten sämtlicher Mitglieder können im Rahmen einer Aufwandsentschädigung nach Absprache und wenn sie sich innerhalb eines zuvor festgelegten produktionsgebundenem Budget befinden, erstattet werden. Voraussetzung dafür ist die Einreichung von entsprechenden Nachweisen und Belegen.

(3)

Vorstandsmitglieder des Vereins können im Rahmen einer Ehrenamtszuschale, wenn diese einen

Betrag von 720,-€/ Jahr nicht übersteigt, für ihren Aufwand entschädigt werden, wenn er die zumutbare Belastung einer ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigt. Ein Antrag darüber muss durch Nachweise glaubhaft gemacht werden und wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

(4)

Mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder können Vereinsmitglieder durch eine Übungsleiterpauschale §3 Nr.26 EStG für Tätigkeiten als Übungsleiter, Erzieher, Betreuer oder Ausbilder innerhalb der Vereinsarbeit vergütet werden, wenn ihre Arbeit für den Verein eine Arbeitszeit von 6h/ Woche nicht überschreitet. Die jährliche Höhe dieser Pauschale hat sich an die gesetzlichen Regelungen zu halten.

(5)

Um das Satzungsziel zu erreichen, können Teilaufgaben projektweise von bezahlten Kräften erbracht, die durch eine Arbeitsvereinbarung mit dem Verein zu diesem Zweck verbunden sind, werden. Ihre Tätigkeit setzt eine besondere Qualifikation voraus, die nur von bezahlten Kräften in die Vereinsarbeit eingebracht werden können.

### **§ 3 — Mitgliedschaft**

(1)

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Den Mitgliedern werden fortlaufende Mitgliedsnummern zugeteilt. Gründungsmitglieder werden durch (GR) extra gekennzeichnet und erhalten ein Sonderkündigungsrecht.

(2)

Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, welcher durch schriftlichen Aufnahmebeschluss die Vereinsmitgliedschaft des Antragstellers begründet. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(4)

Mitglieder, die sich in der Verwirklichung des Satzungszwecks besonders verdient gemacht haben, können nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 — Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 5 — Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 — Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.

(2)

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und/oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schriftführer jeweils allein vertreten.

(3)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

(4)

Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus und endet mit dieser.

## **§ 7 — Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(2)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich, telefonisch oder per elektronischer Kommunikation einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied, zu unterschreiben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3)

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

## **§ 8 — Mitgliederversammlung**

(1)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Kommunikationsmittel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.

(3)

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4)

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder persönlich anwesend oder per elektronischen Kommunikationsmitteln zugeschaltet ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(8)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung Einstimmigkeit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können ihre Zustimmung zur Änderung des Vereinszwecks nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die

Mitgliederversammlung folgenden Tag.

(9)

Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(10)

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat nach entsprechender Terminvereinbarung mit dem Vorstand das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll.

### **§ 9 — Auflösung, Wegfall der Steuerbegünstigung, Beendigung aus anderen Gründen**

(1)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fließt das Vereinsvermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren dem Verein „MediClowns Dresden e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2)

Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.